

**SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER
UND LHASA APSO E.V. (CTA)**

CTA - Satzung

CTA - Vereinsordnungen

**Neufassung gemäß Mitglieder-Versammlung
vom 25.05.2019**



I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „SPEZIALCLUB FÜR TIBET TERRIER UND LHASA APSO e.V.“, in Abkürzung „CTA“. Er wurde am 27.12.1981 gegründet und ist unter der Nummer 2053 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
Er umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweiligen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH – des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen.

Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit dem VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- (1) Der CTA versteht sich als Rassenhundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rassen Tibet Terrier und Lhasa Apso nach den bei der FCI hinterlegten Standards Nr. 209 und 227. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erhalt und Festigung dieser Rassehunde in der Rassenreinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht Tibetischer Hunderassen nach Maßgabe des Absatzes 1.3 unter Betonung des Tierschutzgesetzes und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- (1) Festlegung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung,

- (2) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen,
- (3) Benutzung des VDH-Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung,
- (4) Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe der Vereinszeitschrift „Tibeter Echo“
- (5) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch besonders geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtordnung,
- (6) Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschrieben Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen,
- (7) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
- (8) Bekämpfung des Hundehandels,
- (9) Förderung des allgemeinen Interesses an den Tibetischen Hunderassen.

§ 4 Ordnungen

1. Die Aktivitäten des CTA und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Zucht von Tibet-Terriern und Lhasa Apso sind in den nachfolgenden Ordnungen geregelt:
 - (1) Die Zuchtordnung nebst ihren Anhängen (Zuchtzulassungsordnung und Meldung zur ZTP (Ankörung) ist Bestandteil der Satzung des CTA e.V. und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert und beschlossen. Die Zucht-Ordnung des VDH ist Bestandteil der Zucht-Ordnung des CTA e.V.. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
 - (2) Die Zuchtrichter- und die Zuchtrichteranwälter-Ordnung sind nicht Bestandteil der Satzung des CTA. Sie werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern und ggfs. Zuchtrichteranwältern unter Berücksichtigung der VDH-Richter- und Richteranwälter-Ordnung geändert und beschlossen.
 - (3) Die Ausstellungs-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des CTA. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung geändert und beschlossen.
 - (4) Die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung ist Bestandteil der Ordnungen des CTA e.V. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.
2. Maßgeblich sind die Mindesthaltungsbedingungen des Tierschutzes (TierSchG) und der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) und gelten für alle Halter und Züchter des CTA e.V.

§ 5 Datenschutz

- (1) Der CTA erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.

Der CTA erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.

Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.

Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der CTA personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.

- (2) Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG i.d.F. v. 30.06.2017 verpflichtet.
- (3) Der CTA ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der CTA Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Dies schließt die Landesverbände des VDH sowie die VDH-Service GmbH mit ein. Diese Meldung trifft auch für das Zuchtgeschehen inklusive Zuchtbuch zu.

Der CTA informiert in der Vereinszeitschrift „Tibeter Echo“ und auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.

- (5) Der CTA ist Eigentümer aller Rechte am Zuchtbuch. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann.

Zu widerhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zu widerhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen.

- (5) Die Mitglieder des CTA sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 20, Absatz 3 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
- (6) Der CTA ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.
- (7) Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 26 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei mindestens Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.
- (8). Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung der Daten bis zu ihrer Löschung eingeschränkt.

Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, z.B. bei steuerlich relevanten Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten.

Der CTA hat ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation seiner Aktivitäten als Rassehundezuchtverein und der kynologischen Entwicklung der von ihm betreuten Rassen Lhasa Apso und Tibet Terrier. Bestimmte Datenkategorien werden daher zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zum Vorstand und als Züchter, besondere Ausstellungserfolge oder Erfolge und Ergebnisse im züchterischen und sportlichen Bereich.

- (9) Der Vorstand bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Verantwortlichen für den Datenschutz, der auch als Ansprechpartner der von der Datenverarbeitung des CTA betroffenen Personen fungiert. Der Vorstand beschließt bei Bedarf ferner die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der vom gesetzlichen Vorstand bestellt wird.

§ 6 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Zuchtkommission
- Die Zuchtrichterkommission
- Die Zuchtschaukommission

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die die Gewähr dafür bietet, den Vereinszweck zu fördern und sich in die Gemeinschaft des Klubs einzuordnen. Minderjährige Kinder bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, seine aktuelle Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse bei der Mitgliederverwaltung anzugeben und Änderungen unverzüglich zu melden.
- (3) Einladungen zu Versammlungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen des CTA e.V. werden – ebenso wie die Versammlungsprotokolle – an die gemeldete E-Mail-Adresse versandt. Mitglieder, die über keine E-Mail verfügen, erhalten die Einladung per Post, wobei der Brief ab dem dritten Tag der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt.
- (4) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1, Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 25 Punkt 3 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtsperre und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach Punkt 16 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

- (5) Den Inhaber eines Vereinsamtes trifft eine über die bloße Mitgliedschaft hinausgehende besondere Loyalitäts- und Treuepflicht gegenüber dem CTA. Die Mitgliedschaft in einem anderen die Rassen Tibet Terrier und Lhasa Apso vertretenden deutschen Rassehundezuchtverein ist daher mit dem Amt eines Vorstandsmitgliedes, eines Kassenprüfers oder Zuchtleiters unvereinbar. Dem betreffenden Amtsträger ist die Gelegenheit zu geben, von seinem Amt zurückzutreten oder die Mitgliedschaft in dem anderen Verein zu kündigen. Andernfalls ist er durch Beschluss des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des CTA bedarf es nicht.

Für die Mitgliedschaft eines Amtsträgers, der nicht dem Vorstand angehört in einem anderen die Rassen Tibet Terrier und Lhasa Apso vertretenden Verein, der ordentliches Mitglied des VDH ist, kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.

Zuchtrichter können in allen VDH/FCI-Vereinen Mitglied sein.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der darüber entscheidet. Der Antrag ist auf der Homepage des CTA e.V. zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass binnen 4 Wochen beim Vorstand Widerspruch gegen die Aufnahme des Bewerbers erhoben werden kann. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitgliedskarte, wobei dem Betroffenen – sofern nicht bereits geschehen – auch die Satzung und übrigen Ordnungen des CTA e.V. übermittelt werden. Die Mitgliedskarte wird übermittelt, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, der Vorstand die Aufnahme beschlossen und das aufzunehmende Mitglied seine bei Aufnahme fälligen Zahlungen an den CTA geleistet hat.
- (3) Bei neuen Mitglieder, welche den Wunsch äußern im CTA zu züchten (Erstzüchter) müssen folgende Punkte beachtet werden:
- es muß die Beantragung eines FCI-geschützten Zwingernamens erfolgen
 - es müssen vor Zuchtaufnahme mindestens zwei Züchterschulungen gemäß Zuchtordnung Punkt 10 absolviert werden
 - das Mitglied ist verpflichtet mindestens eine Mitgliederversammlung zu besuchen
 - die Mitgliedschaft ist auf zwei Jahre begrenzt, daraufhin wird über das Bestehen der Mitgliedschaft durch den Vorstand neu entschieden.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
- Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich Hobbyzucht betreibt. Die Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a des Tierschutzgesetzes steht der Annahme der Hobbyzucht nicht entgegen.

- (1) Mitglied kann nicht werden, wer in einem anderen inländischen Zuchtverein Tibet Terrier oder Lhasa Apso züchtet.
- (2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor ihrem Beitritt oder danach zu dem gem. Punkt 11.1. von der Mitgliedschaft ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- (3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellungen beim VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. Punkt 11.3. gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Partner und Familienangehörige eines Hauptmitgliedes zahlen den halben Beitrag sofern sie unter der gleichen Anschrift des HM zu erreichen sind.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 (4) genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied begleitenden Vereinsämtern.
- (3) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die für das laufende Geschäftsjahr entstandenen Beitragsverpflichtungen unberührt.

§ 15 Erlöschen durch Austritt

Der Austritt aus dem Klub erfolgt zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres zu richten. Der Vorstand kann einen nicht fristgerechten Austritt genehmigen.

§ 16 Erlöschen durch Streichung

- (1) Der Vorstand streicht ein Mitglied, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und/oder sonstiger Forderungen des CTA e.V. trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wobei die 2. Mahnung die Androhung der Streichung zu enthalten hat, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in Verzug bleibt. Dies gilt auch, soweit eine an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtete 2. Mahnung fehlschlägt, weil die Person unbekannt verzogen oder sonst wie unerreikbaar ist. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes.

Der Anspruch des CTA e.V. auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

- (2) In allen Fällen erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung. In den Fällen des § 11 (2) und (3) erfolgt die Streichung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Sofern die zu Grunde liegenden Tatsachen nicht unstrittig sind, hat vorher eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes zu erfolgen.

§ 17 Erlöschen durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- (1) Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.
Die näheren Einzelheiten regelt § 25
- (2) Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder Versuchsanstalten abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 10.1 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

§ 18 Organe des Klubs und Ämter

Organe des Klubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Zuchtkommission
- die Zuchtrichterkommission
- die Zuchtschaukommission

Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, daneben für einzelne Aufgaben bestimmte Ausschüsse und Ämter zu schaffen. Soweit vom Vorstand ein Ausschuss oder Amt eingerichtet wird, übernimmt dieser hierfür gegenüber der Mitgliederversammlung die Verantwortung.

- (1) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter, Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Ein Ehrenamt endet, abgesehen vom Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss, wenn die Bestellung aus wichtigen Grund widerrufen wird. Für von der Mitgliederversammlung des CTA e.V. gewählte Amtsträger erfolgt der Widerruf durch die Mitgliederversammlung, in allen anderen Fällen durch den Vorstand.
- (3) Nach Beendigung des Amtes sind alle die Amtsführung betreffenden Unterlagen unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, an den Klub zu Händen des 1. Vorsitzenden oder eine von diesem bestimmte Person herauszugeben.

III. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 19 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Klubs. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durchgeführt.

(2) Wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme der Rechnungslegung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- Wahl der Kommissionen und zwar der Zuchtkommission, der Zuchtschaukommission und der Zuchtrichterkommission einschließlich Vertreter
- Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Klubs
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Feststellung von Beiträgen und Umlagen sowie Verabschiedung einer Gebührenordnung und Spesenordnung
- Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Zuchtordnung
- Beschlussfassung über die Zuchtrichterordnung
- Beschlussfassung über die Zuchtschauordnung

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch Veröffentlichung im Kluborgan oder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einfachem Brief. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung (Poststempel). Die Einladung gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn das Einladungsschreiben an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Eine Einladung kann innerhalb der gleichen Frist ebenfalls auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. In diesem Falle ist für die Feststellung des Zeitpunkts des Zugangs die Angabe des Versandprotokolls maßgebend.

Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, haben das unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Den Mitgliedern muss dann die Einladung nebst Unterlagen per einfacher Postsendung zugestellt werden

(4) Für nachträgliche Anträge zur Tagesordnung gilt folgendes:

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge werden mit einfacher Postsendung oder per E-Mail versandt. Werden Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung erst in der Mitgliederversammlung gestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulässigkeit der Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Zur Annahme der Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung und erlassenen Ordnungen, Beitragserhöhungen, Abwahl von Amtsträgern und Auflösung des Vereins können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Solche Anträge sind nur möglich, wenn den Mitgliedern die beabsichtigten Änderungen und gestellten Anträge spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. Eine Zusendung per E-Mail ist zulässig.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der ganzen oder teilweisen Leitung beauftragen. Auf seinen Antrag kann die Versammlung auch einen Leiter bestimmen.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn es von der Versammlung verlangt wird. Die Wahlen des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden und bei Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist stets schriftlich zu verfahren. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Zuchtkommission, der Zuchtschaukommission und der Zuchtrichterkommission kann von schriftlicher Abstimmung abgesehen werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt vorhanden ist und von keinem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, der Zuchtordnung nebst Anhang CTA-Zulassungs-Ordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder sonstiger Medien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Art und Datum der Einladung
- Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsergebnisses. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vornamen, Zunamen und Wohnort zu bezeichnen. bei Änderungen der Satzung und der unter § 4 genannten Ordnungen ist der nunmehrige des geänderten Textes oder der Neufassung anzugeben. Gegen Kostenerstattung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung jedem Mitglied auf Antrag zuzusenden.

- (11) Von Änderungen der Satzung, der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und der Zuchtschauordnung ist der VDH unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Einladungen erfolgen in diesem Fall mit einer verkürzten Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Tagesordnung kann in der Versammlung bekannt gegeben werden, soweit es sich nicht um Wahlen oder Satzungsänderungen handelt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt nur die mit der Einladung und Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Darüber hinausgehende Themen können nicht behandelt werden
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 25 % aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich oder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung einschließlich ihrer Begründung verlangt wird.
- (4) Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen des § 19 über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Zuchtleiter
- dem Geschäftsführer
- dem Kassensführer
- dem Richterobermann
- dem Ausstellungsreferenten
- dem Pressereferenten
- Beisitzer (max. 5) mit definiertem Aufgabengebiet. Nur Beratungsfunktion, ohne Stimmrecht

Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig, dies gilt nicht für die Vereinigung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Funktion des 1. und 2. Vorsitzenden, setzt eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im CTA voraus. Die Funktion in den weiteren Vorstandsämtern unterliegt keiner Mindest-Mitgliedschaft und kann bei einer Wahl jederzeit gewährt werden.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung des Vereins einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Erstellen eines Jahresberichtes, der auch einen Bericht über die Kassenlage des Vereins enthalten muss.
 5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
 6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
 7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.
 8. Bestellung von Ämtern oder Ausschüssen für besondere Zwecke, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt.
 9. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr, Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.
 10. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung unterliegen. Hierzu gehören unter Anderem notwendige Änderungen der Zuchtordnung, der Zuchtrichterverordnung und der Zuchtschauordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen gemäß der Punkte 21 bis 23 und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach Punkt 1 Absatz 1.2. erforderlich sind.
 11. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
 12. Satzungsändernde Beschlüsse sind beim Vereinsregister anzumelden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
1. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Restvorstand kommissarisch besetzt. Die Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 25 BGB). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberichtig. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Erfolgt eine Einberufung nicht binnen 14 Tagen, sind die Antragsteller berechtigt, selbst eine solche Versammlung einzuberufen.

2. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Mitglied hat, auch wenn es zwei Ämter inne hat, nur eine Stimme. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ressortleiters den Ausschlag. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
5. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der Ausschluss eines Mitglieds darf jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 22 Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Zuchtleiter, dem Richterobmann und zwei Beisitzern, von denen der eine Züchter der Rasse Tibet Terrier, der andere Züchter der Rasse Lhasa Apso sein sollte.
- (2) Die Aufgaben der Zuchtkommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beisitzer der Zuchtkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.

§ 23 Zuchtrichterkommission

- (1) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Zuchtrichtern des Klubs als Beisitzer. Richterobmann und Zuchtrichter müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
- (2) Die Aufgaben der Zuchtrichterkommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beisitzer der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.
- (4) Kann eine Zuchtrichterkommission gemäß § 23 (1) nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtanwärter dem VDH.

§ 24 Zuchtschaukommission

- (1) Die Zuchtschaukommission besteht aus dem Ausstellungsreferenten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Aufgaben der Zuchtschaukommission werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (3) Die Beisitzer der Zuchtschaukommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet einer von ihnen während der Amtsperiode aus, wird das Amt vom Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode kommissarisch besetzt.

IV. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 25 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen sind:
 - a) Verweis,
 - b) Verwarnung
 - c) Geldbuße von Euro 50.- bis Euro 5.000.-,
 - d) Amtsenthebung,
 - e) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss.

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung.

Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstaben a) und b) erkannt werden.

- (2) Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.
- (3) Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
 - (3.1) Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen des CTA e.V., vereinsschädigendem Verhalten.
 - (3.2) Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs.
 - (3.3) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz(TierSchG) und die Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV).

- (3.4) Bei Täuschung der Organe des Club, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
 - (3.5) Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern des Vereins und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens.
 - (3.6) Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes.
 - (3.7) Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbaren Zusammenhang steht.
 - (3.8) Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden. In derartigen Fällen ist, sofern keine Tilgung im Strafregister vorliegt, in aller Regel auf Ausschluss zu erkennen.
- (4) Vor Verhängung einer Vereinsstrafe hat in jedem Falle eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Übermaßverbot).

§ 26 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Das VDH-Verbandsgericht

(1) Der Vorstand

Für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 24 ist der Vorstand des CTA erstinstanzlich zuständig.

Ist ein Mitglied des Vorstands betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall eine Amtsenthebung oder ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem CTA e.V. zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an die Mitgliederversammlung abzugeben.

Gleiches gilt in Bezug auf die Kassenprüfer und deren Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung

Ist ein Abwarten der nächsten Mitgliederversammlung untunlich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt (und verpflichtet) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden dürfen.

- (3) Das VDH-Verbandsgericht:
Bis zur Errichtung einer unabhängigen Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs.4 der Satzung des VDH, deren Einzelheiten satzungsmäßig festzulegen sind, ist das VDH-Verbandsgericht als Einspruchsinstanz gegen die vorgenannten Vereinsstrafen zuständig.
- (4) Die Disziplinarentscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Einwurf oder Gerichtsvollzieher zuzustellen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder der verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
- (5) Gegen einen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.
- (6) Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat binnen eines Monats bei der Geschäftsstelle des VDH-Verbandsgerichts (VDH, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) zu erfolgen. Das Verfahren und der Kostenvorschuss (z.Zt. 500.- EURO) richten sich in diesem Falle nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
- (7) Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage bei dem für den CTA e.V. zuständigen staatlichen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- (8) Unanfechtbare bzw. bestandskräftige Disziplinarentscheidungen sind vom Vorstand vollstrecken zu lassen. Sie können auf Beschluss des Vorstandes in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

§ 27 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand. bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 26 Abs. 1 und 2, kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss oder Amtsenthebung sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Entsprechendes gilt für Sanktionen bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsordnung.

Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz oder zur Abwehr einer Gefahr für den CTA e.V. verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

V. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 28 Verwaltung

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassenführer verwaltet.

- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- (3) Der Kassenführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
- (4) Bei allen Ausgaben ist Rücksicht auf die Finanzlage des CTA zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Art und Höhe der bei Wahrnehmung von Vereinsämtern zu erstattenden Ausgaben. Die VDH-Spesenordnung für Zuchtrichter bleibt unberührt.

§ 29 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung findet 3-jährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch einen externen Kassenprüfer (Steuerberater) statt. Der Kassenbericht wird jährlich zu der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (2) Alle zur Prüfung der Kasse erforderlichen Unterlagen sind vom Kassenführer so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser der Mitgliederversammlung einen detaillierten Prüfbericht erstatten kann, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstands enthält. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
- (3) Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Er ist Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung

- (1) Wird die Auflösung des CTA beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen, als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation.

Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2019 in Groß Gerau

Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung nach sich.

Diese Satzung wird allen Hauptmitgliedern des CTA übergeben bzw. steht den Mitgliedern zum Download auf der Homepage des CTA zur Verfügung.